

Satzung des Pro Lebensglück e.V.

Stand 18.04.2024



1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Pro Lebensglück e.V.".

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes sowie des Natur- und Umweltschutzes, wobei die Förderung des Tierrechtsgedankens und die Unterstützung der Tierrechtsbewegung im Fokus stehen.

Das Wirken des Vereins zielt auf einen Wandel in der Gesellschaft ab, in der das uneingeschränkte Recht eines jeden Tieres auf ein Leben in Freiheit sowie physischer und psychischer Unversehrtheit gewahrt wird. Jedes Tier soll vor Verfolgung, Quälerei, Ausbeutung und Tötung durch den Menschen geschützt werden.

2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1 Die Unterstützung mehrerer Lebenshöfe für sogenannte Nutztiere und andere Einrichtungen, die entsprechend des Tierrechtsgedankens geführt werden, welche die Nutzung von Tieren ausschließen und eine dauerhafte oder vorübergehende artgerechte Unterbringung und Versorgung geretteter Tiere sicherstellen. Dies wird realisiert durch die Übernahme von Tierpatenschaften sowie finanzielle Unterstützung in Form von Geld- und Sachspenden.

- 2.2 Die Rettung von bedürftigen, verlassenem oder von der Tötung bedrohten Tieren sowie die Organisation, Finanzierung und Durchführung von tiermedizinischen Maßnahmen an geretteten Tieren.

- 2.3 Aufzeigen von Lebensweisen, die den Tierrechtsgedanken fördern sowie das Verbreiten der veganen Lebensweise in der Öffentlichkeit, v.a. mit der Durchführung von Projekten, Informationsveranstaltungen und Kundgebungen zur Aufklärung und Kenntnisvermittlung der Menschen über die Auswirkungen und Relevanz des eigenen Lebens- und Ernährungsverhaltens auf die Gefährdung von Tier und Umwelt sowie des Klimas.

- 2.4 Zusammenarbeit mit anderen Tier-, Natur- und Klimaschutzvereinen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. unterstützenden Mitgliedern,
- c. Fördermitgliedern,
- d. Ehrenmitgliedern und
- e. korporativen Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die die Satzung des Vereins anerkennt sowie deren Zweck fördert und ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der europäischen Union hat.
2. Unterstützende Mitglieder haben auf Versammlungen weder aktives noch passives Wahlrecht, jedoch volles Antrags- und Rederecht.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und/oder mit Sachleistungen. Eine Fördermitgliedschaft kann ab einem unterstützenden Betrag von 50,00 EUR jährlich beantragt werden. Fördermitglieder haben volles Antrags- und Rederecht. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie besitzen volles Antrags- sowie Rede- und aktives Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich kein passives Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung kann ihnen im Einzelfall mit einer Zweidrittelmehrheit einzelne Ämter übertragen.
5. Korporative Mitglieder haben volles Rede- und Antragsrecht. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht.
6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen versagt werden. Die Versagung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austrittserklärung, welche bis zum 31.12 dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und zum Ablauf des Jahres wirksam wird. Über einen früheren Austritt entscheidet auf Antrag der Vorstand.
 - b. Ausschluss.
 - c. Tod.

§ 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand verfügt werden, wenn sich das betreffende Mitglied schuldig gemacht hat:
 - a. vereinschädigendem Verhaltens, der Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder nicht mit den Satzungszwecken vereinbarem Verhaltens,
 - b. dem Beitritt in eine nicht mit dem Vereinszweck vereinbare Organisation,
 - c. dem Vertreten von antidemokratischen, rassistischen, antifeministischen, sexistischen, homophoben, transphoben, antiziganistischen, antisemitischen, menschenverachtenden oder rechtsextremen Positionen mittels seiner Äußerungen oder seinem Verhaltens,
 - d. schädigendem Verhaltens gegenüber einem Organ oder anderem Mitglied des Vereins
 - e. der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand binnen vier Wochen ab Zugang dieser Mahnung.

2. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt. Im Falle der Festlegung einer Gebührenordnung ist die Finanzordnung Bestandteil dieser.
3. Der Vorstand kann für die Dauer von einem Jahr einstimmig die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließen, wenn dies die finanzielle Situation des Vereins zu dessen Erhalt und Arbeitsfähigkeit notwendig macht. Der Beitrag ist ab der nächsten regulären Beitragsfälligkeit zu leisten.
4. Der Vorstand kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages eines Mitglieds aussetzen, wenn sich dieses in einem finanziellen Missstand befindet und es diesen Missstand nicht zu vertreten hat.
5. Sinkt das monatliche Einkommen eines Mitglieds auf unter 400,00 EUR, soll auf dessen Antrag hin vom Vorstand die Zahlung eines verminderten Mitgliedsbeitrages bis zur Verbesserung seines Einkommens gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

3. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ab Absendung der Einladung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch mittels E-Mail oder e-Post mit Empfangs- oder Lesebestätigung erfolgen. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse übersandt wurde. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung unter besonderer Begründung ohne eine Frist einberufen. Satzungsänderungen, Wahlen und die Auflösung des Vereins können in diesen Versammlungen nicht beschlossen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Dazu ist er ebenfalls verpflichtet, wenn von einer Aufsichts- oder Finanzbehörde oder einem Gericht eine Satzungsänderung verlangt wird.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Zulässigkeit erst in der

Mitgliederversammlung gestellter Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet diese mit einfacher Mehrheit. Anträge über die Aufnahme der Abwahl des Vorstandes, der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins in die Tagesordnung können nur einstimmig beschlossen werden. Ansonsten sind diese in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Elektronisch zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung der Satzung. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Anträge sind bei Stimmengleichheit abgelehnt. Wahlen erfordern bei Stimmengleichheit einen neuen Wahlgang.
8. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
9. Wiederwahl ist zulässig. Auch Abwesende können in ein Ehrenamt gewählt werden, wenn dem Vorstand bei der Wahl ihre schriftliche Einwilligung vorliegt.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu beurkunden und von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsentscheidungen zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

1. die Wahl und Abwahl der Vorstandmitglieder sowie des Versammlungsleiters, des Protokollführers und des Rechnungsprüfers,
2. Satzungsänderungen,
3. die Feststellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
4. die Genehmigung eines Haushaltsrahmenplans für das kommende Geschäftsjahr,
5. die Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Befreiung von dessen Zahlung (Finanzordnung),
6. die Errichtung weiterer Gremien,
7. die Bestätigung von Geschäftsbesorgungsverträgen,
8. die Entlastung des Vorstandes,
9. die Bestätigung der Finanz- und Geschäftsordnung und
10. die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden,
 - c. Schatzmeister.

Jeweils zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die einzelnen Vorstandmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt jedes Vorstandsmitglied im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit nur durch Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden. Über personelle Veränderungen hat der Vorstand alle Mitglieder des Vereins zu unterrichten.
3. Zu seinen Sitzungen wird der Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. In eilbedürftigen Ausnahmefällen kann der Vorstand seine Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich fassen.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom ersten Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Sollten Fristen der Satzung unverschuldet oder aufgrund höherer Gewalt nicht einhaltbar sein, so kann der Vorstand unter Vorbehalt vorläufig agieren. Sein Handeln muss später durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr einen Kassenprüfer.
2. Die Jahresabrechnung des Vereins nebst Belegen ist dem Kassenprüfer vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung schriftlich vorzulegen.
3. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und gibt eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes ab.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Er kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Versammlungseinladung gefasst werden.
2. Die Ausführung des Auflösungsbeschlusses ist bis zur Unterbringung und Versorgung aller in der Verantwortung des Vereins stehenden Tiere unter vergleichbaren Bedingungen gehemmt. Für diese hat der Vorstand unverzüglich nach Beschlussfassung zu sorgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt sein Vermögen an den Verein „Animal Equality e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 - 3.1 Verweigert der Verein „Animal Equality e.V.“ die Annahme des Vermögens oder existiert dieser nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft, die vergleichbare Zwecke wie die in der Satzung genannten verfolgt.
 - 3.2 Ist keine gemeinnützige Körperschaft mit vergleichbaren Satzungszwecken zu finden, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass das Vereinsvermögen an eine andere satzungsfremde gemeinnützige Körperschaft fällt, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann der Vorstand seine Arbeit fortsetzen und versuchen, die Steuerbegünstigung wiederherzustellen. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Dazu kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die auch eine Änderung der Satzung beinhalten,

wobei die Beschlüsse dem ursprünglichen Vereinszweck ähnlich sein müssen.

3. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zur Wiedererlangung der Steuerbegünstigung, soweit sie Satzungsänderungen betreffen, müssen nachträglich nach Wiedererlangung der Steuerbegünstigung und Bestätigung durch das Finanzamt von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 18.04.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.